



# Badeordnung

## für die Freibadeanlage Aigen-Schlögl

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind unsere Badegäste verpflichtet, die nachfolgenden Vorschriften einzuhalten:

- 1. Öffnungszeiten:** Das Freibad ist vom 15. Mai bis 15. September an Badetagen von 10 bis 19 Uhr geöffnet, in den Sommerferien bis 19.30 Uhr.  
Wenn auf [www.wetteronline.at](http://www.wetteronline.at) unter unserem Ort Aigen (bzw. Aigen-Schlögl, wenn verfügbar) am Vortag für den nächsten Tag um 11.00 Uhr 19 Grad oder mehr angezeigt wird, ist das Bad geöffnet.  
Falls kein Internetzugang verfügbar ist: Auskünfte Marktgemeinde Aigen-Schlögl 07281/62 55 bzw. Freibad Aigen-Schlögl 0664/85 76 505  
Bei Schlechtwettereinbruch kann das Bad jederzeit geschlossen werden.  
Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.  
Mit Beendigung der Badesaison (Sperrung des Haupteinganges) verlieren die Saisonkarten ihre Gültigkeit.
- 2. Eintrittskarten:** Der Eintritt in das Freibad darf nur über den Haupteingang und mit einer gültigen Eintrittskarte erfolgen.
- 3. Gesundheits- und Hygienebestimmungen:** Wir ersuchen um größte Sauberkeit in der gesamten Badeanlage. Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angaben von Gründen verwehrt werden. Vor dem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Das Wasser ist nach dem Gebrauch **sofort** abzdrehen.
- 4.** Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln und das Waschen der Badebekleidung in den Becken sind verboten.
- 5.** Die Mitnahme von Glasflaschen, Gläsern und ähnlichen Gegenständen ist verboten. Abfälle (Dosen, Papier, usw.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- 6. Gefährdung und Belästigung:** Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste! Es ist daher alles zu unterlassen, was andere belästigt oder gar gefährdet.
- 7. Tiere** dürfen in die Freibadanlage nicht mitgenommen werden.
- 8. Die Abgrenzungen des Badegeldes dürfen nicht er- oder überklettert werden.**
- 9.** Den Anweisungen des Bademeisters ist Folge zu leisten. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbecken, Schwimmerbecken, Sprungbereich). Nichtschwimmern ist es verboten, das Schwimmerbecken zu benutzen.
- 10. Der Aufenthalt im Fluß „Große Mühl“ erfolgt auf eigene Gefahr**, die Eltern haften für ihre Kinder.
- 11. Sprungbereich:** Der Sprungbetrieb ist nur unter Aufsicht gestattet. Springer haben darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Es ist der dafür gekennzeichnete Bereich des Beckens zu verwenden. **Das Springen zum Beckenrand ist strengstens verboten, bei Nichtbefolgung droht der Verlust der Badekarte.** Der **Sprungbereich**, bestehend aus Sprungtürmen und Sprungbecken, darf während des Springens von den übrigen Badegästen nicht benutzt werden.
- 12. Das Springen vom Beckenrand ist ebenso wie das Hineinstoßen oder Hineinwerfen von Personen verboten.**
- 13.** Die Verwendung von Luftmatratzen, Schwimfflossen usw. sowie Ballspielen im Schwimmerbecken ist nicht erlaubt.

- 14. Kinder und Jugendliche:** Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Aufsichtspersonen in das Freibad. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
- 15. Jugendschutz:** Die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zu beachten.
- 16. Abstellen von Fahrzeugen:** Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zum Bad nicht zu verstellen (Rettung, Feuerwehr, Polizei). Es sind die dafür vorgesehenen Parkflächen zu verwenden. Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet. Die Benutzung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 17. Haftungsbestimmungen:** Wertgegenstände sind an der Kasse gegen Quittung zu deponieren, da sonst keine Haftung übernommen wird. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Die Gemeinden haften nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Bademeisters, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden. Besucher, welche die Badeordnung übertreten oder sich den Anordnungen des Bademeisters widersetzen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Bad gewiesen werden. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Diebstähle und Unfälle sowie Beschwerden sind dem Badepersonal sofort zu melden. Das Badepersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige Personen bzw. Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
- 18. Schulen und Vereine:** Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern die Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht). Sie haben das Einverständnis mit dem Aufsichtsorgan herzustellen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.
- 19. Erste Hilfe:** Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Badegäste verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten, bei einem Unfall ist unverzüglich die nächste Aufsichtsperson zu verständigen.
- 20.** Mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkennt jeder Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung.



Elisabeth Höfler  
Bürgermeisterin